

2. England.

Während in Frankreich das unumschränkte Königtum in vollkommener Form ausgestaltet wurde, gewann in England die parlamentarische Verfassung in den inneren Kämpfen des 17. Jahrhunderts die Herrschaft.

§ 9. **Jakob I.** (1603—1625.) Auf Elisabeth folgte als nächster Verwandter der Tudors (Nachkommen Heinrichs VII.) der Sohn der Königin Maria Stuart und Darnleys, Jakob VI. von Schottland. Mit ihm bestieg das Haus der Stuarts den englischen Thron. Unzuverlässige Charaktere, verschwenderisch, die späteren zum Katholizismus neigend, haben sie die Liebe des englischen Volkes nicht zu gewinnen verstanden. Sie wollten ähnlich wie die Tudors fast unumschränkt regieren, obwohl sich die Verhältnisse geändert hatten.

Jakob I. vereinigte die Kronen von England und Schottland, aber seinem Plane, beide Reiche zu einem Staatswesen zu verschmelzen, versagte das Parlament die Zustimmung. Es bestand also nur eine Herrschergemeinschaft; seit 1604 führte er den Titel „König von Großbritannien“.

Damals wurde Irland nach mehreren Versuchen, sich loszulösen, der englischen Herrschaft von neuem unterworfen. Aber die ausgedehnte Einziehung von Landgütern, ihre Verleihung an protestantische Engländer und Schotten, die furchtbare Härte, mit der die Iren behandelt wurden, hielt in ihnen den Haß gegen ihre Unterdrücker wach.

Die englische Verfassung. In England regiert das Parlament; es besteht aus dem Könige, dem Hause der Lords (Oberhaus), dem die Prinzen des königlichen Hauses, die Peers nach Erbrecht, einige der obersten Richter und einige Bischöfe der anglikanischen Kirche angehören, und dem Hause der Gemeinen (Unterhaus), dessen Mitglieder gewählt werden. Die Regelung und Abgrenzung der Rechte dieser drei Mächte gegeneinander, wie sie heute die Verfassung aufweist, war im 17. Jahrhundert noch nicht mit gleicher Klarheit und Schärfe durchgeführt. Widerstreitende Auffassung über den Umfang der Rechte, Übergriffe in die Rechte des anderen riefen unaufhörliche Reibungen zwischen König und Parlament (im engeren Sinne) hervor, aus denen sich schließlich der Bürgerkrieg entzündete. Insbesondere stand dem Parlamente das Recht der Steuerbewilligung zu, die auf ein Jahr oder auf längere Zeit erteilt werden konnte; das Parlament mußte durch den König berufen werden, dessen freiem Ermessen es überlassen blieb, ob und wann er dies tun wollte. Die ersten Stuarts haben mehrmals ohne Parlament auszukommen versucht, da sie aber wohl die einmal bewilligten Steuern, Zölle und Abgaben erheben, aber weder durch neue vermehren noch sie erhöhen durften, wurden sie schließlich durch Geldverlegenheiten gezwungen, wieder ein Parlament zu berufen.